

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anLabo GmbH

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der anLabo GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die anLabo GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt, auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sofern der Auftraggeber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anLabo GmbH nicht binnen eines Monats nach Kenntnisbringung ausdrücklich und schriftlich widerspricht, gelten Sie in Ihrer jeweils gültigen Fassung als anerkannt.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die anLabo GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3) „Auftragsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit der anLabo GmbH im Rahmen des Auftrages geschaffenen Werke, insbesondere Prüfberichte und Gutachten und in Dokumenten und auf Datenträgern festgehaltenen Verfahren, Spezifikationen und Berichte.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der anLabo GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die anLabo GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen. Ist das Rechtsgeschäft für den Auftraggeber und der anLabo GmbH ein Handelsgeschäft i.S.v. § 377 HGB, so gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB als vereinbart.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der anLabo GmbH und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Auftrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser schriftlich geschlossene Auftrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Auftragsumfang und den wechselseitigen Leistungsverpflichtungen vollständig wieder. Mündliche Zusagen der anLabo GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der anLabo GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den im projektbezogenen Angebot aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang der Rechnung fällig und ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Die anLabo GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

§ 4 Aufbewahrung von Proben des Auftraggebers

(1) Die vom Auftraggeber der anLabo GmbH zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung gestellten Proben werden entsprechend des aktuellen Stands der Technik für maximal drei Monate aufbewahrt, sofern eine Auswertung der Proben nicht bereits vorher aufgrund derer Beschaffenheit unmöglich werden sollte.

(2) Amtliche Proben werden für maximal 12 Monate nach Auftragserfüllung aufbewahrt, mindestens bis zum Ablauf der amtlichen Versiegelung.

(3) Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die Proben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Infektionsschutzgesetz) entsorgt. Eine vorherige Rücksendung an den Auftraggeber erfolgt nur nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber und auf Kosten des Auftraggebers.

§ 5 Leistungserfüllungs- / Lieferzeitzeit, Störungen der Leistungserfüllung

(1) Von der anLabo GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(2) Die anLabo GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der anLabo GmbH gegenüber nicht nachkommt.

(3) Die anLabo GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, behördliche Maßnahmen im Hinblick auf notwendige Genehmigungen) verursacht worden sind, die die anLabo GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der anLabo GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die anLabo GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der anLabo GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(4) Gerät die anLabo GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der anLabo GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 6 Erfüllungsort, Abnahme, Mängel und Nacherfüllung

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Neuss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Auftragsergebnisse gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt und als mangelfrei abgenommen, wenn der anLabo GmbH nicht binnen sieben Werktagen nach Zugang des Auftragsergebnisses beim Auftraggeber eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Auftragsergebnisse als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge der anLabo GmbH nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem der Mangel dem Auftraggeber bekannt wurde; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(3) Die anLabo GmbH ist zur Nachbesserung binnen angemessener Frist verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der anLabo GmbH, kann der Auftraggeber unter den in nachfolgendem § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung der anLabo GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

(2) Soweit die anLabo GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(3) Die anLabo GmbH haftet unbeschränkt - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie - im Umfang einer von ihr übernommenen Garantie.

(4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der anLabo GmbH der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.

(5) Eine weitergehende Haftung der anLabo GmbH besteht nicht.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der anLabo GmbH.

8 Schutzrechte und Auftragsdatenverarbeitung

(1) Die anLabo GmbH wird dem Auftraggeber alle im Rahmen des Auftrages gewonnen Erkenntnisse zur Verfügung stellen. Die Veröffentlichung der Auftragsergebnisse der anLabo GmbH bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anLabo GmbH.

(2) Die anLabo GmbH beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Sie wird insbesondere personenbezogene Daten des Auftraggebers iSd § 11 Abs. 3 BDSG nur im Rahmen des Auftrages erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Die anLabo GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses.

(3) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass die anLabo GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Zugang des Arbeitsergebnisses oder der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 7 Abs. 3 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der anLabo GmbH und dem Auftraggeber nach Wahl der anLabo GmbH Neuss oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die anLabo GmbH ist in diesen Fällen jedoch Neuss ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der anLabo GmbH und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.